

*Amliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt
am Donnerstag, den 10.12.2009, Seite 31*

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. Oktober 1970“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 23 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, den 02. Dezember 2009

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**
Im Auftrag
Hans-Gerd Eissing

Amliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. Oktober 1970“ vom 02. Dezember 2009

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. Oktober 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 261), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 10. Mai 1984 (AB Stormarner Tageblatt vom 17. Mai 1984), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

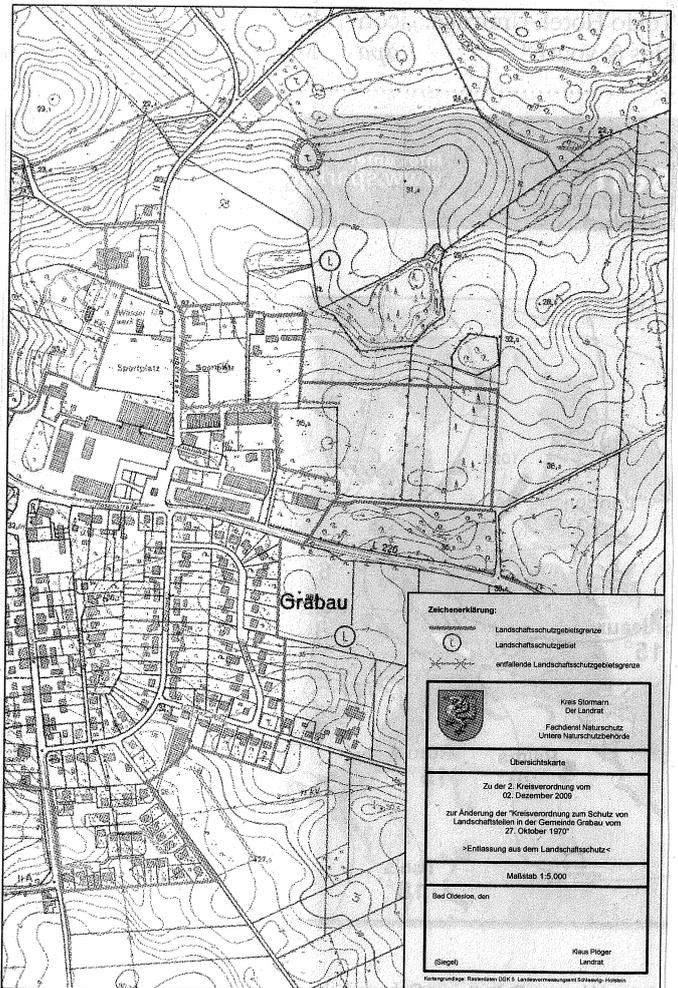
„Außerdem ist von der Unterschutzstellung ausgenommen das durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grabau überplante Gebiet. Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze an der Ringstraße entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 68/12, 68/11 und 65/2 der Flur 4, Gemarkung Grabau. An der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 65/2 folgt sie der nördlichen Nutzungsgrenze entlang des Gartenbaubetriebes ca. 60 m in östliche Richtung bis sie den Wald erreicht und von dort an in Richtung Süden abknickt. Der nächste Knickpunkt ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Verlängerungen der östlichen Nutzungsgrenze des genannten Gartenbaubetriebes mit der Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 101 der Flur 5, Gemarkung Grabau. Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt der nördlichen und anschließend der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 101, knickt dann in Richtung Westen ab und verläuft entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 7 der Flur 5, Gemarkung Grabau, bis sie auf die bestehende Schutzgebietsgrenze stößt.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1 : 5.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Grabau, 23845 Grabau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.



Bad Oldesloe, den 02. Dezember 2009

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**
**Klaus Plöger
Landrat**